

Hausordnung

Schulzentrum Vorsfelde



Schulzentrum Vorsfelde
Carl-Grete-Straße 37
38448 Wolfsburg

Phoenix Gymnasium Wolfsburg-Vorsfelde

 05363/944-200 oder 944210
 05363/944211
 phoenixgymnasium@wolfsburg.de

Realschule Vorsfelde

 05363/944140
 05363/944148
 info@rs-vorsfelde.de

Hauptschule Vorsfelde

 05363/944120
 05363/944125
 Sekretariat@Hauptschule-Vorsfelde.de

Friedrich von Schiller Schule

(Förderschule für Körperliche und Motorische Entwicklung)

 05363/944150
 05363/944155
 Schillerschule-info@wolfsburg.de

Unser Schulzentrum ist ein Ort, an dem Schüler¹, Lehrer und Mitarbeiter gemeinsam arbeiten. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht, in der Schule in einer angemessenen Umgebung und Atmosphäre leben, lernen und arbeiten zu können. Es ist daher die Pflicht eines jeden, andere respektvoll und höflich zu behandeln, aber auch pfleglich mit dem Schulgebäude und seinen Einrichtungen umzugehen.

Das Zusammenleben so vieler Menschen in einem Schulzentrum macht es nötig, bestimmte Regeln aufzustellen. Ihre Einhaltung dient der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer und soll einen möglichst reibungslosen Ablauf des Schulalltags gewährleisten. Wer mit Absicht gegen diese Regeln verstößt, kann Erziehungsmaßnahmen auferlegt bekommen und zur Wiedergutmachung der Schäden herangezogen werden.

Zusätzlich zu dieser Hausordnung gelten die schulformspezifischen Schulordnungen.

¹Der besseren Lesbarkeit wegen ist in der Schulordnung stets von „Schülern“, „Lehrern“ oder „Mitarbeitern“ die Rede. Selbstverständlich sind Schülerinnen, Lehrerinnen und Mitarbeiterinnen in gleicher Weise gemeint.

1. Verhalten auf dem Gelände und in den Räumen der Schule

1.1 Umgang mit Schulgebäude und Mobiliar

- ☞ Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Inventar und Wände dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder bemalt werden.
- ☞ Das Mobiliar der Räume darf nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister verändert werden.
- ☞ Schäden am Gebäude oder am Mobiliar müssen entsprechend dem Schadensmeldebogen, der im Klassenraum ausliegt, sofort gemeldet werden, damit sie schnell repariert werden können.
- ☞ Abfälle gehören sortiert in die Sammelbehälter. Deren regelmäßige Entsorgung in den Klassenräumen liegt in der Verantwortung der Klassendienste.
- ☞ Mit Heizenergie und Beleuchtung soll möglichst sparsam und überlegt umgegangen werden. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraums sollen die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet werden.
- ☞ Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle eingehängt oder auf die Tische gestellt sowie die Fußböden von grobem Schmutz befreit, um das Säubern zu erleichtern. Fenster und Türen müssen geschlossen werden, um möglichen Schäden vorzubeugen.

1.2. Regeln zur Unfallverhütung

Um Verletzungen der eigenen Person und anderer zu vermeiden, sind folgende Regeln zu beachten:

- ☞ Toben, Rennen, Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den Schulhöfen stattfinden, nicht aber im Gebäude.
- ☞ Skaten, Rollern, Radfahren u. Ä. ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. (Eine gesonderte Regelung besteht für die Schüler der Friedrich von Schiller-Schule.)
- ☞ Das Werfen von Schneebällen und das Schlittern sind nicht erlaubt.
- ☞ An der Bushaltestelle sind wegen des Andrangs besondere Vorsicht und Disziplin geboten. Beim Einsteigen in die Busse muss Drängerei unterbleiben.
- ☞ Beim Ballspielen ist Rücksichtnahme auf Unbeteiligte selbstverständlich. Die Benutzung von harten Bällen ist nur auf den ausgewiesenen Standorten erlaubt (z.B. Sportplatz und „Hartplatz“).
- ☞ Das Mitbringen von Waffen, Spreng- und Feuerwerkskörpern, Laserpointern u. Ä. ist verboten.
- ☞ In den Fach- und Sammlungsräumen dürfen sich Schüler nur in Gegenwart einer Lehrkraft aufhalten.
- ☞ Während der Pausen und in den unterrichtsfreien Zeiten sind die Fachräume von den zuständigen Lehrern verschlossen zu halten. Die Flure vor den Fachräumen bzw. deren Aufgänge dürfen von Schülern erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn betreten werden.
- ☞ In jedem Raum und in den Fluren hängen Alarm- und Fluchtwegepläne aus.

1.3. Meldung von Schulunfällen

Als Schulunfälle gelten alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen.

- ☞ Unfälle sind sofort dem Sekretariat mitzuteilen.
- ☞ Zur Beantragung der dann zu beanspruchenden Versicherungsleistung beim „Gemeindeunfallverband“ ist das im Sekretariat erhältliche Formular so schnell wie möglich auszufüllen.

2. Zeiten

Die Hausmeister öffnen die Türen um 6.30 Uhr.

Unterrichtszeiten im Schulzentrum

Std.	Anfang-Ende
1.	07:40 – 08:25
2.	08:30 – 09:15
1. gr. Pause	09:15 – 09:35
3.	09:35 – 10:20
4.	10:25 – 11:10
2. gr. Pause	11:10 - 11:30
5.	11:30 – 12:15
6.	12:20 – 13:05
7.	13:05 – 13:35 (Pause für Sek-I-Schüler)
8.	13:35 – 14:20
9.	14:25 – 15:10
10.	15:15 – 16:00

Sek II Klasse 11 – 12

Std.	Anfang-Ende
7.	13:20 – 14:05
8.	14:05 – 14:50
9.	14:55 – 15:40
10.	15:40 – 16:25
11.	16:30 – 17:15
12.	17:15 – 18:00

3. Verhalten vor dem Unterricht und in den Pausen

3.1. Beginn des Unterrichtstages

- ☞ Vor der ersten Stunde halten sich die Schüler vor ihren Unterrichtsräumen auf. Schüler, die erst zur zweiten Stunde Unterricht haben, können sich im Bereich der Schulstraße zwischen der Aula und dem Kiosk oder im Freizeitbereich aufhalten.
- ☞ Fahr- und Motorräder werden nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt. Die Parkplätze vor den Eingangstoren sind öffentlich, d.h., dort gilt die Straßenverkehrsordnung.
- ☞ Nach dem ersten Gong am Ende der großen Pausen bzw. zu Beginn des Unterrichtstages begeben sich alle Schüler unverzüglich zu ihren Unterrichtsräumen. Sie halten sich spätestens nach dem zweiten Gong ruhig in oder vor ihrem Unterrichtsraum auf.
- ☞ Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht in der Klasse, so meldet sich ein Schüler der Klasse im Sekretariat.

3.2. Pausen

- ☞ In den kleinen Pausen dürfen die Schüler die Unterrichtsräume zum Raumwechsel verlassen.
- ☞ In den großen Pausen verlassen die Schüler unverzüglich die Unterrichtsräume und suchen einen der durch Lehrkräfte beaufsichtigten Pausenbereiche auf. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Unterrichtsraum und schließt diesen ab. Sonderregelungen der Schulformen sind zu beachten.
- ☞ Die Pausen können die Schüler im gesamten Außenbereich der Schule, im Freizeitbereich und im Selbstlernzentrum verbringen. Um die Aushänge zu lesen oder Lehrer zu kontaktieren, können sie sich im Flur vor den Lehrerzimmern aufhalten.
- ☞ Treppenhäuser, Toiletten und Flure sind grundsätzlich keine Pausenbereiche.
- ☞ Alle Lehrer und Mitarbeiter sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu achten, dass die Hausordnung von allen Schülern eingehalten wird. Schüler haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
Verunreinigungen müssen von den Schülern beseitigt werden.
Bei Schäden aller Art muss mit Schadensersatzforderungen gerechnet werden.
- ☞ Bei Regen oder aus anderen Witterungsgründen dürfen die Schüler bei geöffneten Türen in ihren Klassenräumen bleiben. Ein bestimmtes Gongsignal zeigt diese Situation an.
- ☞ Taschen und Jacken müssen beim Raumwechsel mitgenommen werden, falls der Klassenraum auch von anderen Lerngruppen benutzt wird.

3.3. Mittagszeit

Während der Mittagszeit stehen allen Schülern der Freizeitbereich und das Selbstlernzentrum zur Verfügung. Ein Mittagessen kann in der Mensa eingenommen werden.

4. Sonstige Regelungen

4.1. Verfahren bei Beurlaubungen und Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern

- a) Beurlaubungen für die Dauer von einem Tag, falls er nicht zu Ferienbeginn oder -ende liegt, erteilt der Klassenlehrer/Tutor.
Beurlaubung für längere Zeiträume bzw. Termine zu Ferienbeginn und- ende erteilt der Schulleiter. Es ist jeweils ein formloser Antrag mit Angabe von nicht zu allgemeinen Gründen ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten (solitäre Anträge von Vereinen sind nicht zulässig) zu stellen. Urlaubsreisen bzw. deren Verlängerung in die Schulzeit hinein sind kein hinreichender Grund. Mögliche Gründe wären z.B. Ehrenamt, Hochzeit, Beerdigung, Zusammenführung etc. naher Verwandter, Bewerbungsgespräche, Sportturniere, Fahrten im Zusammenhang mit dem Konfessionsunterricht, Praktika, Kur.....
- Es besteht kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, bei denen auch der Leistungsstand zu berücksichtigen ist.
- b) Krankmeldungen sind vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat bekannt zu geben, auch der Anrufbeantworter ist hierbei zu nutzen.

Anmerkungen zum Fernbleiben vom Unterricht

Auszug aus den ergänzenden Bestimmungen zu §§ 63 des Niedersächsisches Schulgesetzes

Grundsätzlich gilt:

Es gilt die Schulpflicht für 12 Schuljahre! Wiederholte Schuljahre zählen mit.

Unentschuldigtes Fehlen stellt eine Schulpflichtverletzung dar.

- ☞ Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. (Siehe 4.1.b))
- ☞ Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.
- ☞ Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- ☞ Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

- ☞ Schulpflichtverletzungen können eine umgehende Information des Ordnungsamtes und des Jugendamtes zufolge haben. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigtem Fehlens.

Eine umfassende persönliche Information über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten ist alleine von Seiten der Schule nicht zu leisten. Nutzen Sie hierzu Ihre Kontakte zu den Klassenelternvertretern, die Informationen vom Vorstand des Schulelternrates erhalten können, die wiederum sich häufig mit der Schulleitung treffen und natürlich die Homepage der Schule:

www.pgww.de

4.2. Verlassen des Schulgeländes

- ☞ Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 dürfen während der Unterrichts- und Pausenzeiten das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen. Sonderregelungen der Schulformen sind zu beachten.
- ☞ Wird ein Schüler während des Vormittags krank, meldet er sich im Sekretariat ab. Die Sekretärinnen informieren die Eltern. Schüler warten im Krankenzimmer auf Besserung oder ihre Abholung.

4.3. Ge- und Verbote

- ☞ Das Mitbringen, der Konsum und die Weitergabe von Alkohol und sonstigen Drogen sowie das Rauchen sind auf dem Schulgelände gesetzlich verboten.
- ☞ Handys sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten. Insbesondere das Filmen (z.B. mit Handys) ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen müssen Handys gegebenenfalls bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

- ☞ Nicht wasserlösliche Filzstifte (Edding o. Ä.) sind verboten.
- ☞ Wertgegenstände, wie z.B. Handys, gehören nicht in unbeaufsichtigte Taschen oder Kleidungsstücke und sollten nicht mit in die Schule gebracht werden. Schadenersatz für verloren gegangene oder beschädigte Wertgegenstände wird nicht geleistet.
- ☞ In den Gebäuden ist das Spielen mit Bällen und Geräten aller Art, wie z.B. Skateboards, verboten.
- ☞ Das Mitbringen von Multimediageräten (z.B. MP3-Player, Spielekonsolen u.Ä.) ist verboten. Sonderregelungen der Schulformen sind zu beachten.

4.4. Organisatorisches

- ☞ Besucher der Schule melden sich bitte im Sekretariat an.
- ☞ Für Fundsachen ist der Hausmeister zuständig.
- ☞ Alle notwendigen Formulare gibt es im Sekretariat.
- ☞ Plakate und sonstige Aushänge in der Schule müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Abweichend davon verwaltet der Schülerrat das Schüleranschlagbrett in eigener Regie. Bekanntmachungen dort sind vom Schülerrat zu genehmigen, er beachtet die einschlägigen Erlasse und Gesetze.
- ☞ Veranstaltungen in der Schule können nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach Absprache mit dem Hausmeister stattfinden.
- ☞ Nach Auslösung des Alarmsignals gelten die Alarmpläne.

5. Abschließende Hinweise

Diese Schulordnung wird ergänzt durch die vom Schulvorstand beschlossenen zusätzlichen Regelungen, z.B. das Antimobbingkonzept, den Alarmplan, das Präventionskonzept u. Ä.

Übergeordnete Bestimmungen, z.B. des Kultusministeriums, denen in jedem Fall zu folgen ist, sind nur ausnahmsweise in dieser Schulordnung aufgeführt.

Über andere Regelungen, die insbesondere für Schüler der Sekundarstufe I wichtig sind, z.B.

Anwesenheitspflicht im Sportunterricht bei Sportunfähigkeit, werden die Eltern in einem Informationsblatt am Anfang eines jeden Schuljahres in Kenntnis gesetzt.